

Schluß beschloß die Versammlung Herrn Rendant Rohmer aus Anlaß seines Jubiläums eine Gratification von 100 Mark anweisen zu lassen. Um 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr wurde der geschäftliche Teil der Versammlung geschlossen.

Hierauf erhielt das Wort Herr Kaiserl. Regierungsrat Professor Dr. Körig aus Berlin zu seinem Vortrag über die Nahrung der Tag- und Nachtraubvögel auf Grund von Magen und Gewölluntersuchungen. Da der Inhalt des Vortrages demnächst als selbstständige Arbeit im Druck erscheint und dann in unserer Monatschrift darüber referiert werden wird, verzichten wir hier auf nähere Angaben. Nach Schluß des mit großem Beifall aufgenommenen Vortrages bat Herr Professor Klunzinger aus Stuttgart um das Wort und machte den Vortragenden darauf aufmerksam, daß vielleicht die von Darwin aufgeworfene Frage, ob auffallend gefärbte (z. B. schwarzgelbe) Vögel oder Insekten von den Vögeln wirklich gemieden würden, durch die Magenuntersuchungen gelöst werden könne, und wies ferner auf die in dem Werke des Kaisers Friedrich II. enthaltenen Notizen über die Nahrung der Raubvögel hin.

Die Versammlung wurde gegen 8 Uhr geschlossen, doch blieben die Teilnehmer noch bis gegen Mitternacht in lebhaftem Meinungsaustausch beisammen. Hennicke.

## Ueber die Berechtigung der Vogelhaltung in Käfigen.

Von W. Steinkamp, Ober-Postsekretär.

Bekanntlich ist in einer Anzahl rheinischer Städte das Halten einheimischer Singvögel durch Polizeiverordnung verboten worden. Örtlich war nur nachgelassen worden, daß diejenigen Vögel, die bereits im Käfig gehalten wurden, in dem Falle unbeschränkt oder bis zu einem gewissen Zeitpunkte weiter gepflegt werden dürften, wenn die polizeiliche Anmeldung erfolgte.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung ist wiederholt die richterliche Entscheidung angerufen worden. Das Urteil ist verschiedenartig gewesen.

Während das Amtsgericht in Solingen nach einem Berichte der Rheinisch-Westfl. Zeitung vom 26. August 1901, Nr. 671 einen Einwohner, der gegen die Verfügung handelte, zu drei Mark Strafe verurteilte, sind die Amtsgerichte in Neuß, München-Gladbach und Crefeld (nach den Veröffentlichungen des Düsseldorfer Generalanzeigers Nr. 116 vom 27. April 1902 und 26. März 1902 Nr. 85 sowie der Rheinisch-Westfl. Zeitung (Essen) Nr. 143 vom 23 Februar 1902) im gleichen Falle zu freisprechenden Erkenntnissen gelangt. Sehr sympathisch erscheint im Urteil des Amtsgerichts Crefeld die Begründung, daß es, unbeschadet der guten Absicht, nicht Aufgabe der Polizei sei, den im Innern der Wohnung sich abspielenden Vorgang des Haltens von Vögeln zu überwachen, die zudem durchweg vom Auslande, insbesondere von Holland, eingeführt werden, der ein-

heimischen Landwirtschaft somit nicht entzogen sind. In der That wird auch die hiesige Gegend auf dem Wege über Nymwegen—Cranenburg—Cleve vom Ausland mit Vögeln versorgt.

In der Berufungsinstanz gegen das freisprechende Urteil des Amtsgerichts Neuß wurde der Beteiligte (nach dem Berichte des Düsseldorfer Generalanzeigers Nr. 10 vom 10. Januar 1903) vom Landgerichte Düsseldorf verurteilt. Der Straffenat des Kammergerichts hat indes das Urteil aufgehoben und ein freisprechendes Erkenntnis damit begründet, daß die Polizeiverordnung der grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmung über die Unverletzlichkeit des Eigentums, das nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden könne, zuwiderlaufe. In gleicher Weise hat der Straffenat des Kammergerichts (nach Mitteilung des Düsseldorfer Generalanzeigers Nr. 55 vom 24. Februar 1903) eine Berufung der Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Erkenntnis des Landgerichts Elberfeld mit dem Hinweis abgelehnt, daß die Polizeiverordnungen zweifellos aus Rücksichten des Feld- und Forstschutzes erlassen seien und daß gegen die in zweiter Instanz ergangenen Urteile des Landgerichts, die auf Grund einer im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnung gefällt seien, eine Revision nicht einzutreten habe.

Da das Kammergericht die Schlußinstanz ist, werden die erwähnten Polizeiverordnungen allgemein als ungültig anzusehen sein — zur Genugthuung für jeden, der von klein auf an seinen heimischen Vögeln hängt und fortdauernd mit ihrer Pflege in stiller Häuslichkeit, fern von allem sonstigen Parteigetriebe, verwachsen ist.

Anscheinend zeigt sich bereits der Erfolg des Rechtspruches: Die für den Kreis Grevenbroich erlassene, das Halten von einheimischen Singvögeln verbietende Polizeiverordnung ist (nach dem Bericht des Düsseldorfer Generalanzeigers Nr. 202 vom 23. Juli) aufgehoben worden.

Bemerkenswert ist übrigens, daß der Erlaß des Landwirtschaftsministeriums an den Verband deutscher Vogelhändler mit den richterlichen Erörterungen im besten Einklang steht. Auch die höchste zuständige Verwaltungsbehörde hat darnach auf Grund eines Gutachtens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ihrer Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß ein Anlaß zum Verbot der Pflege einheimischer Vögel in Käfigen weder aus wirtschaftlichen noch aus sonstigen Gründen vorliege, weil die Vögel meist nur im überwiegenden, daher im Naturhaushalt zum Teil entbehrlichen, oft sogar störenden männlichen Geschlecht gehalten werden, und weil die Zahl im Verhältnis zum alljährlichen Nachwuchs, sowie zur Menge der im Dohlenstiege endenden sehr gering sei. Wenn man hierbei noch die vom Amtsgerichte Crefeld hervorgehobene Thatsache, daß es sich, wenigstens für hiesige Gegend, zumeist um Vögel handelt, die gleich überseeischen Fremdlingen vom

Auslande eingeführt werden, in Betracht zieht, so ist gewiß kein Grund und keine Handhabe vorhanden, die Liebhaberei sogenannter einheimischer Vögel ferner zu beengen. Es steht darnach wohl auch zu hoffen, daß erneute Versuche, namentlich eine angeblich beabsichtigte Petition an das Abgeordnetenhaus, ohne Erfolg bleiben werden.

## Brot und Spiele.

Von P. C. Lindner-Wetteburg.

Der nachfolgende kleine Aufsatz ist in erster Linie niedergeschrieben in der Absicht möglichst vielen der Leser dieser Zeitschrift, soweit ihnen ein Garten zur Verfügung steht, zu einem ornithologischen Genusse zu verhelfen, wie ich ihn in steigendem Maße seit drei Jahren habe. — Dank dem Umstande, daß mein Wohnhaus von einem mit Bäumen und Büschen bepflanzten Hof umgeben ist, an den sich ein größerer Garten anschließt, der von Nachbargärten, einem großen Bache, Wieje und Wäldchen eingeschlossen ist, zu allerlei Beobachtungen dem Vogel-freunde also gute Gelegenheit bietet.

Schon in Nr. 6 vom Jahre 1902 habe ich von „meinen Wintergästen“ erzählt und ihrer großen Zutraulichkeit Erwähnung gethan. Vom Herbst her durch den Winter hin an mich gewöhnt, kamen sie bis zum Anfang der Brutzeit — wenigstens Kleiber und Sumpfmeisichen — auf mein Pfeifen getreulich geflogen. Ja die letzteren konnten, wenn ich im Garten arbeitete, mit ihrer Bettelrei geradezu aufdringlich werden und doch, wie gern ließ ich mich von den allerliebsten Tierchen stören. Gelang es mir doch durch meine Winterfütterung sie zu veranlassen, in nächster Nähe zu brüten: im Nachbargarten etwa eineinhalb Meter über dem Erdboden in einem hohlen Apfelbaum. Ohne daß sie mir es übel nahmen, durfte ich um das Nistloch herum Stücke von Nuß legen, resp. in die Ritzen stecken; diese Brocken wurden unbedenklich angenommen, auch als schon Junge ausgekrochen waren, auch wenn ich kaum erst einige Schritte mich entfernt hatte. Freund Kleiber hatte als Kinderstube eine etwa 400 m Luftlinie von meinem Studierzimmer abgelegene Baumhöhlung hinter dem Dorfe ausgewählt, die ich nach längerem Suchen fand. Nicht allein, daß einige kräftige Pfeiffe genügten um ihn über Gärten und Gehöfte hinweg alsbald an das Fenster meiner Stube fliegen zu lassen, — er nahm's auch keineswegs krumm, wenn ich ihm selber einen Besuch abstattete. Da ließ sich Männchen und Weibchen ohne das geringste Anzeichen von Furcht am Nistloche, das etwa 3 m über dem Boden sich in einem alten Obstbaum befand, regelrecht füttern, wobei bald das eine, bald das andere zur Abwechslung mal im Loche verschwand. Je tiefer in den Mai und Sommer hinein, desto mehr lösten sich zwischen meinen kleinen Freunden und

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [28](#)

Autor(en)/Author(s): Steinkamp W.

Artikel/Article: [Ueber die Berechtigung der Vogelhaltung in Käfigen. 444-446](#)